

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/11593 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten**

#### **A. Problem**

Die Amtsbezüge des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin werden jährlich mit dem Gesetz über den Bundeshaushaltsplan bewilligt. Die Ruhebezüge (sog. Ehrensold) sind im Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten festgelegt. Sie wurden mit dem Änderungsgesetz vom 24. Juli 1959 (BGBl. I S. 525) von 50 auf 100 Prozent der Amtsbezüge (ohne Aufwandsfelder) verdoppelt und sind seitdem unverändert, während die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Minister-, Beamten- und Abgeordnetenversicherungen im Laufe der vergangenen Jahrzehnte mehrfach eingeschränkt werden mussten.

Nachdem erstmals ein Bundespräsident während der ersten Wahlperiode den Amtsverzicht erklärt hat, ist die geltende Versorgungsregelung in der Öffentlichkeit auf erhebliche Kritik gestoßen. Eine Versorgung in ungekürzter Höhe der Aktivbezüge, die vor Vollendung einer gesetzlichen Altersgrenze und unter Umständen vor Erreichen einer Mindestamtszeit gewährt wird, steht im Gegensatz zu den gemeinsamen Grundsätzen aller staatlichen Versorgungssysteme und erscheint nicht mehr vertretbar.

#### **B. Lösung**

Der Anspruch auf Ruhegehalt setzt eine Mindestamtszeit von zwei Jahren und sechs Monaten voraus und beträgt dann 50 Prozent der Amtsbezüge (ohne Aufwandsfelder). Nach einer vollen Amtszeit von fünf Jahren erhöht sich das Ruhegehalt auf 75 Prozent und nach einer Amtszeit von zehn Jahren auf 100 Prozent der Amtsbezüge (ohne Aufwandsfelder).

**Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD.**

**C. Alternativen**

Die Amtsbezüge des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin werden gesetzlich geregelt. Die Versorgung orientiert sich an den Vorschriften des Bundesministergesetzes für die Versorgung der Mitglieder der Bundesregierung.

**D. Kosten**

Da die Versorgungsbezüge verringert werden, entstehen Minderausgaben, deren Gesamthöhe nicht beziffert werden kann. Soweit Übergangsvorschriften eingreifen, werden die Versorgungsbezüge jährlich um ein weiteres Zehntel des Unterschiedsbetrags gekürzt, der sich im Vergleich zum neuen Recht ergibt. Wenn die üblichen Besoldungsanpassungen auf die Amtsbezüge übertragen werden, wird die vollständige Absenkung auf die künftige Höhe der Versorgung bereits vor Ablauf von zehn Jahren erreicht.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11593 abzulehnen.

Berlin, den 12. Juni 2013

### **Der Innenausschuss**

**Wolfgang Bosbach**  
Vorsitzender

**Helmut Brandt**  
Berichterstatter

**Michael Hartmann (Wackernheim)**  
Berichterstatter

**Dr. Stefan Ruppert**  
Berichterstatter

**Frank Tempel**  
Berichterstatter

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Helmut Brandt, Michael Hartmann (Wackernheim), Dr. Stefan Ruppert, Frank Tempel und Dr. Konstantin von Notz

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/11593** wurde in der 214. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2012 an den Innenausschuss federführend sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Votum des mitberatenden Ausschusses

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 125. Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

### III. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 111. Sitzung am 12. Juni 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Die **Fraktion der SPD** erinnert daran, dass die Ruhebezüge des Bundespräsidenten im Juli 1959 von 50 auf 100 Prozent der Amtsbezüge erhöht wurden. Die jetzige Versorgungsregelung des Ehrensoldes sei vormodern. Eine Änderung sei unabhängig von den beiden Rücktrittsfällen Horst Köhler und Christian Wulff längst überfällig gewesen, auch wenn sich durch den letzteren die Diskussionen ausgelöst hätten. Deshalb werde eine Differenzierung nach den tatsächlich geleisteten Amtszeiten vorgeschlagen. Zu kritisieren sei auch, dass in mehreren Berichterstatterrunden zu dieser Thematik die anderen Fraktionen keinerlei Änderungsvorschläge vorgebracht hätten. Auch wenn das Bundespräsidentenamt ein sehr hohes und wichtiges Amt sei, sei es immer noch ein Amt in einer Republik.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betont die inhaltlichen Mängel des Gesetzes. Die Differenzierung nach tatsächlich geleisteten Amtszeiten für die Höhe der Ruhebezüge werde der besonderen Bedeutung des Amtes des Bundespräsidenten nicht gerecht. Sie sei auch nicht nachvollziehbar. Es sei bei dem besonderen Ansehen des Amtes nicht angebracht, durch eine gesetzliche Regelung Anreize für eine zweite Amtszeit einzuführen. Im Gesetzentwurf fehlen auch Regelungen für Krankheit oder andere schicksalhafte Umstände, die zu einer Amtsniederlegung führen könnten. Änderungen

für die Zukunft hätte man sich gleichwohl vorstellen können, so eine Reduzierung der Ruhebezüge unter 100 Prozent, Bezügeanrechnungen nicht nur aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, sondern auch anderen Tätigkeiten oder auch eine einmalige Amtszeit von 8 Jahren ohne Wiederwahlmöglichkeit. Der Gesetzentwurf leide funktional aber auch darunter, dass bei dieser Thematik vor Einbringung nicht das gemeinsame Gespräch gesucht wurde.

Die **Fraktion der FDP** kritisiert das einseitige Vorpreschen der SPD-Fraktion durch ihren Vorschlag ebenso nachdrücklich, auch wenn eingeräumt werde, dass nachher von der Fraktion der SPD das gemeinsame Gespräch gesucht worden sei. Es bestehe aber auch materiellrechtlich Dissens in einigen Punkten. Dies betreffe rückwirkende Elemente und die falsche Differenzierung der vollen Ruhebezüge nach zwei Amtszeiten. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sei letztendlich kein Beitrag zu einer Lösung, sondern ein Hindernis hierfür gewesen. Die Fraktion der FDP sehe aber in dieser Thematik eine Aufgabe für die kommende Legislaturperiode.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betont ebenso, dass an dieser Thematik in der nächsten Legislaturperiode weitergearbeitet werden solle. Zwar sei die Kommunikation in den Berichterstattengesprächen durchaus gut gewesen, der Gesetzentwurf sei aber zu bemängeln. Dies betreffe das volle Ruhegehalt erst bei zwei Amtszeiten und eine fehlende Regelung im Falle einer Krankheit. Auch könnte sich ein Bundespräsident dem – wenn sicherlich auch unzutreffenden – Vorwurf oder Eindruck in der Öffentlichkeit ausgesetzt sehen, wenn er einen umstrittenen Gesetzentwurf unterschreibe, dies nur für eine zweite Amtszeit und 100 Prozent Ruhebezüge zu tun.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärt, sie könne sich den kritischen Kommentaren zu diesem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD durch die anderen Fraktionen nahtlos anschließen. Auch wären die Beratungen im Haushaltsausschuss viel konstruktiver gewesen. Bei diesem inhaltlichen Austausch wären auch Vorschläge von allen Seiten erfolgt. Eine Entscheidung zu einer Einschränkung bei der Unterbringung im Ruhestand sei bereits erfolgt. Auch um nur ansatzweise den bösen Schein zu vermeiden, den Rücktrittsfall Christian Wulff durch diese Gesetzesvorlage in den Wahlkampf ziehen zu wollen, werde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf ablehnen und sich in der nächsten Legislaturperiode konstruktiv dieses Themas annehmen.

Berlin, den 12. Juni 2013

**Helmut Brandt**  
Berichterstatter

**Michael Hartmann (Wackernheim)**  
Berichterstatter

**Dr. Stefan Ruppert**  
Berichterstatter

**Frank Tempel**  
Berichterstatter

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter